

# ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN:

(§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW))



Abschnitt einer Grünsandsteinmauer, der zur Ergänzung der bestehenden Mauer zu errichten ist, mit Durchgangstor

In jedem der beiden Mauerabschnitte ist nur eine Maueröffnung von maximal 1 m Breite zulässig, die mit einem Tor zu schließen ist.